

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 01

Durch die Ergänzung in § 8 wird nun klargestellt, dass zur Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch die Beratung in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehört.

An einer solchen Beratung kann z. B. immer dann Bedarf bestehen, wenn Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 dieses Gesetzes wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen eines – auch wahrscheinlichen – Vorliegens einer medizinisch bedingten, dauerhaft vollen Erwerbsminderung zum berechtigten Personenkreis im Sinne des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören und daher im Durchschnittsfall keinen Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen) mehr haben.

Zu Nummer 1

Die Streichung des vorgesehenen § 17a ergibt sich aus der Herauslösung der Regelungen zur Verhinderung verschämter Armut im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Bundessozialhilfegesetz und der Einstellung zielentsprechender Regelungen in ein neues eigenständiges Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe hierzu Artikel 8a).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zum Regelungsbereich Grundsicherung (vgl. Begründung zur Streichung der Nummer 1).

Zu Nummer 5

Folgeänderung zum Regelungsbereich Grundsicherung (vgl. Begründung zur Streichung der Nummer 1).

Zu Nummer 6

Folgeänderung zum Regelungsbereich Grundsicherung (vgl. Begründung zur Streichung der Nummer 1).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die im Rahmen der geänderten Fassung erfolgte Streichung des Merkmals „Feststellung nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt“ ergibt sich daraus, dass diese Feststellung nur noch im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kostenmäßige Auswirkungen hat. Eine statistische Erfassung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die geänderte Fassung beruht darauf, dass 18- bis unter 65-jährige dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, die Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen erhalten, für die Sozialhilfe-Statistik nur dann in gesondert zu erfassender Weise von Interesse sind, wenn sie zugleich auch grundsicherungsberechtigt sind. Denn nur dann könnten sie – im Rahmen der Sozialhilfe-Statistik gesondert zu erfassende – Mehrausgaben durch zusätzliche, über die in der Grundsicherung

zahlung gezahlte Pauschale hinausgehende Bedarfe an einmaligen Leistungen auslösen, die vom Sozialamt zu decken sind.

Zu Buchstabe c

Die gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzestextes nunmehr vorgenommene Beschränkung der Ausgabemerkmale auf die einmaligen Leistungen ergibt sich aus dem Regelungsgehalt des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 8a). Nach diesem Gesetz erhalten Grundsicherungsberechtigte einmalige Leistungen in Höhe von – bezogen auf den jeweiligen Eckregelsatz – 15 Prozent. Soweit sie mit diesem Betrag zur Deckung des Bedarfs an einmaligen Leistungen nicht auskommen, können sie darüber hinausgehende Bedarfe nur bei dem für sie örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragen. Auf diesem Wege bewilligte Leistungen sind dann vom Bund zu erstattende Mehrausgaben im Sinne von § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (siehe Artikel 9), die in der Sozialhilfestatistik auszuweisen sind.

Die im Rahmen der geänderten Fassung erfolgte Streichung des Merkmals „Kosten und Auslagen der Träger der Rentenversicherung im Rahmen Prüfung, ob eine medizinisch bedingte dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt“ ergibt sich daraus, dass diese Ausgaben aufgrund des in Artikel 8a eingeführten Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nunmehr von den Trägern der Grundsicherung zu erstatten sind. Eine statistische Erfassung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 8a (Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG))

Zu § 1

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, für alte und für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Diese Leistung ist bedarfsorientiert, greift also nur dann, wenn das eigene Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten nicht ausreicht, um den Grundbedarf abzudecken. Durch diese Leistung soll im Regelfall die Notwendigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe vermieden werden.

Alter und dauerhaft volle Erwerbsminderung stellen Umstände dar, in denen Bürgerinnen und Bürger, die keine ausreichenden Rentenansprüche erworben haben und über keine weiteren Mittel verfügen, nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Der bisherige Weg, diese Menschen auf die Sozialhilfe zu verweisen, stellt keine adäquate Lösung dar. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, in Einzelfällen bei vorübergehender Notlage nachrangig den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen und Hilfen zur Überwindung zu gewähren. Außerdem hält beispielsweise die Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf die Kinder vor allem ältere Menschen oftmals vom Gang zum Sozialamt ab. Eine dem sozialen Gedanken verpflichtete Lösung muss hier einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz wählen, der eine würdige und unabhängige Existenz sichert.

Die durch dieses Gesetz eingeführte bedarfsorientierte Grundsicherung erfüllt diese Anforderungen:

Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit, wobei nur das Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten und seines nicht getrennt von ihm lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden dürfen.

Die Leistung wird so bemessen, dass sie im Wesentlichen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht.

Die Leistungen werden ortsnah, teilweise pauschaliert und möglichst unbürokratisch abgewickelt.

Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln, wobei der Bund den Ländern die schätzbaren Mehrkosten aufgrund dieses Gesetzes ausgleicht (vgl. Änderung des Wohngeldgesetzes).

Die Leistung wird auf Antrag und auf eine bestimmte Dauer gewährt.

Antragsberechtigt sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Dieser in die bedarfsabhängige Grundsicherung einbezogene Personenkreis hebt sich von anderen dadurch ab, dass er auf Dauer nicht in der Lage ist, seine Arbeitskraft zum Erwerb des Lebensunterhalts einzusetzen. Es ist eine bedarfsorientierte Leistung, die auf die persönlichen Lebensverhältnisse abstellt und deshalb ebenso wie die Sozialhilfe nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zugute kommen soll. Weitere Voraussetzungen bestehen für die Antragsberechtigung nicht. Insbesondere wird der Bezug einer Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung nicht vorausgesetzt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung ist das Unvermögen, den Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und verwertbarem Vermögen beschaffen zu können. Insoweit unterscheidet sich die Leistung von einer Rente und ist insoweit der Sozialhilfe vergleichbar, als auf deren Vorschriften bezüglich der Ermittlung sowie des Einsatzes von Einkommen und Vermögen Bezug genommen wird (§ 3 Abs. 2). Außer dem eigenen Einkommen und Vermögen der antragsberechtigten Person ist nur noch dasjenige des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Anspruches ist in diesem Fall der den nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 zu ermittelnden Eigenbedarf überschießende Betrag in die Berechnung einzustellen. Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern von Grundsicherungsberechtigten gehören aufgrund der Zielsetzung dieses Gesetzes nicht zum verwertbaren Einkommen und Vermögen.

Die Vermutung entsprechend § 16 des Bundessozialhilfegesetzes, dass der Antragsberechtigte von Verwandten und Verschwägerten, die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben, Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soll auch hier gelten, um nicht erforderliche Leistungen zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Von dem Personenkreis, der dem Grunde nach anspruchsberechtigt ist, werden diejenigen ausgenommen, die nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Hierbei handelt es sich um Personen, die ausländischer Staatsangehörigkeit sind und über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, wie etwa Asylbewerber oder Ausländer, die nur über eine Duldung verfügen.

Weiter sind von einem Anspruch diejenigen Personen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung grob schuldhaft herbeigeführt haben. Auf diese Weise soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen verhindert werden. Hierunter fallen beispielsweise solche Personen, die ihr Vermögen verschleudert oder dieses ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen für das Alter verschenkt haben. Der Anspruch ist immer dann ausgeschlossen, wenn die antragsberechtigte Person vorsätzlich oder wenigstens grob fahrlässig gehandelt hat.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Grundsicherung ist ihrem Umfang nach so konzipiert, dass weitgehend ein ergänzender Bedarf an Sozialhilfe nicht entstehen soll. Von daher sind die wesentlichen Gegenstände der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgeführt. Das Gesetz sieht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung eine nur beschränkt individuelle Bedarfsermittlung vor.

Im Einzelnen:

1. Der laufende und einmalige Bedarf für den Lebensunterhalt wird an den Regelsätzen nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes orientiert. Der einmalige Bedarf wird durch eine laufend ausgezahlte Pauschale erfasst, die als Bruchteil des Eckregelsatzes bemessen ist. Die Festlegung dieser Pauschale auf 15 vom Hundert des Eckregelsatzes stützt sich zwar auf grobe Durchschnittswerte der Sozialhilfeausgaben, bildet aber bewusst nicht die differenzierten einmaligen Leistungen der Sozialhilfe ab, zumal genauere Erkenntnisse, wie sie mit der Experimentierklausel des § 101a des Bundessozialhilfegesetzes gewonnen werden sollen, noch nicht vorliegen. Sofern im Einzelfall ein darüber hinausgehender Bedarf vorhanden ist, ist im Rahmen der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu verfahren.
2. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden wie in der Sozialhilfe in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, allerdings nur, soweit sie angemessen sind. Bis zu welcher Höhe dies der Fall ist, wird in Anlehnung an die Praxis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe am Wohnort des Antragstellers zu bestimmen sein. Bei stationärer Unterbringung kann nur eine fiktive Berechnung auf der Grundlage der durchschnittlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für einen entsprechenden Haushalt erfolgen.
3. Die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sind in derselben Weise wie nach § 13 des Bundessozialhilfegesetzes zu berücksichtigen.
4. Der gesetzlich im Rahmen des § 23 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz typisierte Mehrbedarf für Personen, die

gehbehindert sowie älter als 65 Jahre oder erwerbsgemindert sind, kann tatbestandsmäßig nur bei Personen auftreten, die zugleich leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind. Um auch von daher den Gang zum Sozialamt zu ersparen, ist dieser Bedarf in die Leistungen der Grundsicherung einbezogen. Die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen insoweit erfordert nur geringfügigen zusätzlichen Aufwand, da bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen die Vorlage des Schwerbehindertenausweises genügt. Die spezifisch sozialhilferechtliche Einzelfallregelung und die auf eine frühere Fassung des Bundessozialhilfegesetzes beruhende Übergangsregelung sind nicht übernommen worden.

5. Im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen der Antragsberechtigten ist davon auszugehen, dass diese häufig eine besondere Beratung und Unterstützung bei der Realisierung ihrer Ansprüche benötigen. Das Gesetz hebt dies hervor, weil sich dies nicht nur in den ohnehin im Rahmen der §§ 13 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Diensten erschöpfen soll. So ist das Verhältnis von Amtsermittlungsprinzip und Mitwirkungsverpflichtung dynamisch, d. h. die Pflicht zur Amtsermittlung beginnt da, wo die Mitwirkungspflicht endet. Für den hier betroffenen Personenkreis sollte es aber selbstverständlich sein, dass möglichst viele der Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen geklärt und die Mitwirkungspflichten erleichtert werden. Darüber hinaus wird auch davon ausgegangen, dass durch örtliche organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass auch andere für die Betroffenen in Betracht kommende soziale Leistungen wie z. B. Wohngeld oder Rundfunkgebührenbefreiung an der Stelle erbracht werden können, die auch mit der Bearbeitung der Leistungen der Grundsicherung betraut ist.

Zu Absatz 2

Das Gesetz verzichtet auf eine eigenständige Definition von Einkommen und Vermögen und verweist insoweit auf die entsprechenden Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes. Dies ist zum einen deswegen sinnvoll, weil das nach den Maßstäben der Sozialhilfe bemessene sozioökonomische Existenzminimum letztlich auch den Sockel definiert, auf den die Grundsicherung aufbaut und den es als der Sozialhilfe vorgelagertes System nicht unterschreiten darf. Zum anderen handelt es sich bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen um ein zwar nicht einfaches, aber in der kommunalen Praxis bekanntes und angewandtes System, dessen Zweifelsfragen auch in der Rechtsprechung und der Literatur weitgehend abgeklärt sind.

Zu § 4

Die effektive Umsetzung der Ziele des Gesetzes gebietet es, die Aufgabe, Träger der Grundsicherung zu sein, den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Nur sie sind zu einer flächendeckenden ortsnahen Versorgung der Anspruchsberechtigten in der Lage und verfügen über die für die Feststellung des Leistungsanspruches nötigen Erkenntnisse. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt das Gesetz nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchsberechtigten gemäß § 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Grundsicherung

getrennt von der Durchführung der Sozialhilfe erfolgt.

Zu § 5

Um sicherzustellen, dass der begünstigte Personenkreis umfassend informiert und die Inanspruchnahme der Leistungen der Grundsicherung erleichtert wird, sieht das Gesetz verschiedene Verfahrensschritte vor. Diese verknüpfen Erkenntnisse und Kompetenzen mehrerer Sozialleistungsträger mit einer Verpflichtung, zur Unterstützung der Leistungsberechtigten und ihrer Ansprüche tätig zu werden. Der Klarheit halber sind die entsprechenden Aufgaben des Rentenversicherungsträgers in § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verankert.

Zu Absatz 1

Die Rentenversicherungsträger haben ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 24) eine allgemeine Informationspflicht gegenüber den Rentenbeziehern, für die sie zuständig sind. Ihre Verpflichtung verdichtet sich zu einer Handlungsverpflichtung gegenüber einzelnen Rentenbeziehern, wenn die Renteneinkünfte einen Schwellenwert unterschreiten, der als Obergrenze für einen Bedarf an Grundsicherung angesehen werden kann. Dieser Betrag wird mit dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes festgelegt. Wird er unterschritten, hat der Rentenversicherungsträger dem betreffenden Rentenbezieher über die Information hinaus auch noch ein Antragsformular für die Grundsicherung zu übermitteln. Wird ein derartiger Antrag bei ihm sodann eingereicht, leitet er ihn an den zuständigen Träger der Grundsicherung weiter. Gleichzeitig teilt er diesem die Höhe der von ihm geleisteten Rente mit und ob die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind. In Fällen, in denen wegen der Höhe der Rente ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung offenkundig nicht besteht, verbleibt es bei der Verpflichtung zur Weiterleitung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Auf Anfrage von nicht rentenberechtigten Personen haben die Rentenversicherungsträger ebenfalls zu informieren und zu beraten.

Zu Absatz 2

Um die Antragsberechtigung und die Anspruchshöhe feststellen zu können, ist der Träger der Grundsicherung regelmäßig auf die Amtshilfe der Rentenversicherungsträger angewiesen. Dies trifft vor allem für die Antragsberechtigung nach § 1 Nr. 2, aber auch für die Höhe der gezahlten Rente zu. Einer besonderen Regelung bedürfen die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach § 1 Nr. 2 wegen des Fehlens von Rentenansprüchen nicht von einem Rentenversicherungsträger festgestellt worden sind. Hier wird die Verpflichtung des nach § 109a Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Rentenversicherungsträgers gesetzlich festgeschrieben, auf Anforderung und auf Kosten des zuständigen Trägers der Grundsicherung die notwendigen Feststellungen zu treffen. Da es sich hierbei nur um einen unselbständigen Verfahrensschritt in dem Verwaltungsverfahren handelt, das zur Entscheidung über den Antrag auf Grundsicherung durchgeführt wird, können die vorgenannten Feststellungen nur über die Entscheidung in der Sache angegriffen und gegebenenfalls gerichtlich angefochten werden (§ 44a VwGO).

Zu Absatz 3

Ähnlich wie die Rentenversicherungsträger werden auch die Träger der Sozialhilfe besonders verpflichtet, in Betracht kommende Hilfeempfängerinnen und –empfänger auf die Leistungen nach diesem Gesetz hinzuweisen und die Antragstellung durch die Übermittlung eines Antragsformulars zu erleichtern.

Zu § 6

Die Leistung nach diesem Gesetz wird in Monatsbeträgen festgesetzt und zeitabschnittsweise bewilligt. Da es sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung handelt, muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob die Voraussetzungen für deren Gewährung unverändert vorliegen. Der Zeitabschnitt entspricht den Daten der Rentenanpassung, die mit der Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe identisch sind, so dass es schon deswegen einer Änderung des Leistungsbescheides über die bedarfsorientierte Grundsicherung zu diesem Zeitpunkt bedarf. Bei der erstmaligen Bewilligung beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Treten Veränderungen in den Verhältnissen ein, die für die Gewährung bzw. Höhe der Leistung erheblich sind, hat die Person, der Leistungen nach diesem Gesetz bewilligt sind, diese gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch dem Träger der Grundsicherung unverzüglich mitzuteilen. Eine hieraus resultierende Veränderung des Anspruches zugunsten der Berechtigten soll dazu führen, dass mit dem Ersten des Monats ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt, in dem die Veränderung eingetreten und mitgeteilt worden ist. Anderenfalls beginnt der neue Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Folgemonats nach Eintritt der Veränderung.

Zu § 7

Für die effektive Durchführung des Gesetzes ist eine enge Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung mit den Rentenversicherungsträgern erforderlich. Auch im Hinblick auf den notwendigen Austausch von Sozialdaten ist eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage vonnöten. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Antragsberechtigten bei der Antragstellung wird besonders hervorgehoben.

*Zu § 8**Zu Absatz 1*

Für die angegebenen Zwecke wie auch für eine sachgerechte Überprüfung der Kostenerstattung (Artikel 9) bedarf es einer ausreichenden Datengrundlage, für deren Erstellung eine bereichsspezifische Grundlage erforderlich ist. Diese Erhebung betrifft einerseits die Person der Empfänger und andererseits die Kostenentwicklung.

Zu Absatz 2

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Leistungsbeziehers. Alter und Geschlecht sowie die Grundlage der Leistungsgewährung sind zu erheben, um die Entwicklung des Verlaufs überprüfen zu können. Der Wohnort ist erheblich, um regionale Streuungen festzustellen. Die Angabe des Gemeindeteils ist freiwillig. Die Staatsangehörigkeit gibt Aufschluss über einen wesentlichen Punkt der Zusammensetzung der Leistungsbeziehers. Die Daten über die wirt-

schaftlichen Verhältnisse sind erforderlich, um das Verhältnis unterschiedlicher Versorgungsressourcen zu bestimmen. Der Aufwand für diese Erhebung wird relativ gering vermutet, weil es sich um die bloße Auswertung von Bestandsdaten handelt.

Zu Absatz 3

Die behördenbezogenen Erhebungen betreffen die Aufwendungen und deren Zuordnung. Sie sind erforderlich, um ein differenziertes Bild von der Ausgabenentwicklung zu gewinnen.

Zu Absatz 4

Für die Klärung zweifelhafter Daten ist die Erhebung der Hilfsmerkmale erfahrungsgemäß erforderlich.

Zu Absatz 5

Die Zusammenarbeit der statistischen Ämter der Länder mit dem Bundesamt für Statistik wird hinsichtlich der Zusatzaufbereitung des Bundes und der Zufallsstichprobe ergänzend geregelt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wohngeldgesetzes)**Zu Nummer 2**

Die geänderte Fassung stellt sicher, dass der Bund den Ländern diejenigen Mehrausgaben ausgleicht, die den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Sozialhilfe wie auch als Trägern der Grundsicherung unmittelbar aufgrund der gegenüber dem Sozialhilferecht besonderen Regelungen im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 8a) entstanden sind.

Es handelt sich hierbei um Mehrausgaben aufgrund des Rückgriffsverzichts gegenüber Eltern und Kindern der Grundsicherungsberechtigten, möglicher, über die pauschalierten einmaligen Leistungen hinausgehender Bedarfe der Grundsicherungsberechtigten an weiteren einmaligen Leistungen sowie aufgrund der Kosten für die von den Rentenversicherungsträgern durchzuführende Prüfung einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung bei Personen, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Rente nicht erfüllen.

Die Durchführung des Ausgleichs der Mehrausgaben durch den Bund erfolgt anstelle der zum 31. Dezember 2000 entfallenden Leistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz geltender Fassung und ist vergleichbar ausgestaltet.

Da die Höhe der Mehrausgaben in den Ländern nicht zeitnah erfasst werden kann, soll die Aufteilung auf die Länder an ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil anknüpfen. Das Wohngeld nach dem Fünften Teil wird nur an Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erbracht, sodass es besser als andere zur Verfügung stehende Bezugsgrößen abbilden kann, in welchem Verhältnis die Mehrausgaben auf die Länder entfallen. Die jährlich abgebuchten Aufwendungen für Wohngeld nach dem Fünften Teil sind den Ländern nach Ablauf eines Jahres bekannt und können dem Bund innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten mitgeteilt werden.

Auf welche Weise die Länder den Ausgleich an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeben, ist eine Angelegenheit der Länder. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Län-

der den Ausgleich an die Kommunen weitergeben, so wie dies z. B. auch für den Transfer von Erstattungen des pauschalierten Wohngeldes gilt.

Um auf mögliche Entwicklungen der Mehrausgaben in Zukunft reagieren zu können, ist in Satz 2 außerdem ein Me-

chanismus zur Überprüfung und ggf. zur Anpassung vorgesehen.

Die vom Bund zu erstattenden Mehrausgaben in Höhe von rund 307 Mio. Euro (rd. 600 Mio. DM) ergeben sich im Einzelnen aus dem nachstehenden Tableau

Ausgaben für über 65-Jährige und voll erwerbsgeminderte Personen im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Gegenstand der Nachweisung	Kosten insgesamt		davon			
			Bisher im Rahmen der Sozialhilfe erbrachte Leistungen		Mehrausgaben durch Sonderregelungen im GSiG	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
	Mio. DM					
außerhalb von Einrichtungen						
Grundsicherungsbezieher 65 Jahre und älter						
Laufende Leistungen	905,9	1.048,3	905,9	1.048,3		
Einmalige Leistungen (pauschaliert)	164,9	179,5	164,9	179,5		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	82,4	89,8			82,4	89,8
Grundsicherungsbezieher m. voller EM-Rente						
Laufende Leistungen	230,9	230,9	230,9	230,9		
Einmalige Leistungen (pauschaliert)	48,4	48,4	48,4	48,4		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	24,2	24,2			24,2	24,2
Dunkelziffer	445,5	445,5	445,5	445,5		
Grundsicherungsbezieher im Alter von 18 b. u. 65 Jahre ohne volle EM-Rente	30,0	60,0	30,0	60,0		
Kosten für Gutachten nach § 109 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI	15,0	20,0			15,0	20,0
Ausschluss d. Rückgriffs auf unterhaltsverpflichtete Kinder u. Eltern						
Frühere HLU-Empfänger m EK aus Unterhaltsleistungen u. nicht realisiertem Anspruch	7,0	20,0			7,0	20,0
Personen o. bisherigen Anspruch auf SH wegen privater Unterhaltsleistungen	160,0	320,0			160,0	320,0
Mietfreiwohnende Personen	100,0	200,0			100,0	200,0
Kostenvolumen zusammen in Einrichtungen	2.214,2	2.686,6	1.825,6	2.012,6	388,6	674,0
Vollstationär untergebrachte Personen ab 18 Jahren						
Nettoanspruch	661,2	867,8	661,2	867,8		
Mehrkosten an einmaligen Leistungen	52,9	58,9			52,9	58,9
Teilstationär in WFB untergebrachte Personen						
Nettoanspruch	500,0	500,0	500,0	500,0		
Ausschluss des Rückgriffs auf unterhaltsverpflichtete Kinder und Eltern in vollstationären Einrichtungen ¹⁾	6,0	19,0			6,0	19,0
Kostenvolumen insgesamt Fortschreibung auf das Jahr 2001 ²⁾	3.540,2	4.250,2	3.092,6	3.498,3	447,6	751,9
Kostenvolumen insgesamt	3.722,0	4.468,4	3.251,4	3.677,9	470,6	790,5
Kostenvolumen insgesamt (gerundet)	4,1 Mrd. DM		3,5 Mrd. DM		0,6 Mrd. DM	

1) Bis zur Höhe eines pauschalierten Betrages, der der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb der Einrichtung entsprechen würde.

2) Es wurde eine voraussichtliche Preissteigerung von 5,1 Prozent von 1997 auf 2001 unterstellt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1**

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 8

Der Bereich Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten wird in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz geregelt.

Zu Nummer 9

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 10

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 11

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 12

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 13

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 14

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Aufhebung des Ausgleichsfaktors.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fremdrengengesetzes)

Die Regelung ist in dem parallelen Gesetzentwurf zum Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Zu Artikel 11a (Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 8 regelt die jährliche Anpassung der Leistungen entsprechend den für die Kriegsoffer und alle anderen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht Berechtigten maßgeblichen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Damit wird ein Anpassungsverband mit der Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und den Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt. Da nun die Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung zur lohnorientierten Anpassung zurückkehrt, muss dies auch im Wege einer redaktionellen Anpassung im Anti-D-Hilfegesetz erfolgen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung durch die vorzeitige Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der ursprünglich in Artikel 12 gewollte Regelungsinhalt ist grundsätzlich bereits in dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000, BGBl. I S. 1479 enthalten. Die Streichung entspricht auch einem Petitum des Bundesrates in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000.

Zu Artikel 12a (Änderung des Handelsgesetzbuches)**Zu Nummer 1** (§ 330 Abs. 5)

Diese Ergänzung ergibt sich als Folge der Änderungen zu Nummer 2. Die Anwendbarkeit des § 330 Abs. 4 HGB bedeutet, dass auch die Pensionsfonds unter den genannten Voraussetzungen von den Anforderungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches ganz oder teilweise befreit und ihnen entsprechende Erleichterungen gewährt werden können. Die sachgerecht erscheinenden Befreiungen oder Vereinfachungen könnten ggf. im Rahmen der bereits geltenden Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geregelt werden. Dies gilt insbesondere auch für mögliche größenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse.

Zu Nummer 2 (Unterabschnittsüberschrift)

Die Einbeziehung der Pensionsfonds in die ergänzenden Vorschriften für Versicherungsunternehmen erfordert auch eine Anpassung der Unterabschnittsüberschrift.

Zu Nummer 3 (§ 341 Abs. 4)

Nach den §§ 112 ff. VAG sollen die Pensionsfonds im Wesentlichen den Versicherungsunternehmen gleichgestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es angemessen, auch die für die Versicherungsunternehmen geltenden bilanzrechtlichen Regelungen auf die Pensionsfonds zu erstrecken.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist davon auszugehen, dass die Pensionsfonds in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer rechtlichen Ausgestaltung insbesondere zur Solvabilität mit Versicherungsunternehmen im Sinne des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in vollem Umfang vergleichbar